

WEA Wilnsdorf 04

Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes

Stand: 11.01.2022

Erstellt im Auftrag:
juwi AG



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG

Adresse Niederlassung Bochum

Ehrenfeldstr. 34

44789 Bochum

Kontakt T +49.234.95383-0

F +49.234.9536353

bochum@fsumwelt.de

www.froelich-sporbeck.de

Projekt

Titel -

Projekt-Nr. NW-181024

Status -

Version Endfassung

Datum 11.01.2022

Projektleitung M.Sc. Raumplanung Nils Diederichs

Bearbeitung M.Sc. Raumplanung Nils Diederichs

i.V. 

**Freigegeben durch
Geschäftsführung**





Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einführung	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Zielsetzung und methodisches Vorgehen	3
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
2	LSG „Wilnsdorf“	5
2.1	Kurzbeschreibung des LSG	5
2.2	Schutzzweck des LSG	5
2.3	Verbote innerhalb des LSG	5
2.5	Gebote innerhalb des LSG / Entwicklungsziele für die Landschaft	8
2.6	Ausnahmeregelung des Landschaftsplans	8
3	Grundlagen der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG	9
3.1	Erforderlichkeit einer Befreiung	9
3.2	Voraussetzungen einer Befreiung	9
3.3	Befreiung als einzelfall- und standortbezogene Abwägungsentscheidung	10
3.4	Umgang mit nicht im LSG-Schutzzweck aufgeführten Belangen	10
4	Tabellarische Beurteilung der Befreiungslage	12
4.1	Naturhaushalt	15
4.2	Landschaftsbild	21
4.3	Erholung	24
4.4	Gesamtbeurteilung des Projektstandortes	25
5	Fazit – gutachterliche Einschätzung der Befreiungslage	26
	Quellenverzeichnis	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Konflikte mit den Verboten des Landschaftsplans	7
Tab. 2: Untersuchungsaspekte und zugeordnete Kriterien zur Beurteilung der Befreiungslage.....	13
Tab. 3: Methodische Änderung – alte (oben) und neue (unten) Bewertung der Beeinträchtigung	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte – Lage des geplanten WEA-Standortes.....	4
--	---

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LBE	Landschaftsbildeinheit
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
UZVR	Unzerschnittene verkehrsarme Räume
VG	Verwaltungsgericht
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage(n)
ZVI	Zone of Visual Impact

1 Einführung

1.1 Veranlassung

Die juwi AG plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit zugehöriger projektinterner Zuwegung im östlichen Gemeindegebiet von Wilnsdorf im Kreis Siegen-Wittgenstein. Die zu errichtende WEA liegt in unmittelbarer Nähe zu drei weiteren beantragten WEA (WEA Wilnsdorf 01-03) und den drei Bestandsanlagen Haiger-Dillbrecht auf der hessischen Seite. Für die nun geplante Errichtung der vierten WEA (WEA 04) ist ein Waldbereich am östlichen Rand des Gemeindegebietes an der Grenze zu Hessen vorgesehen. Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Wilnsdorf“, das durch den **Landschaftsplan Wilnsdorf**, rechtskräftig seit 15.09.2011, festgesetzt wurde (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2011). Der Landschaftsplan steht dem Vorhaben mit seinen Verboten, die für das LSG festgesetzt sind, entgegen. Daher ist gemäß Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchst. d) des Landschaftsplans eine **naturschutzrechtliche Befreiung** nach § 67 BNatSchG von den Verboten erforderlich.

1.2 Zielsetzung und methodisches Vorgehen

Die vorliegende Befreiungsunterlage dient dazu, den spezifischen Schutzzweck des LSG der Wirkweise der geplanten WEA (inklusive projektinterne Zuwegung) gegenüberzustellen. Hierüber wird eine gutachterliche Einschätzung abgegeben, inwieweit der Schutzzweck des LSG durch das Vorhaben beeinträchtigt wird und ob eine WEA-Nutzung am vorgesehenen Standort aus fachgutachterlicher Sicht mit Blick auf die LSG-Ausweisung und den festgesetzten Schutzzweck vertretbar ist.

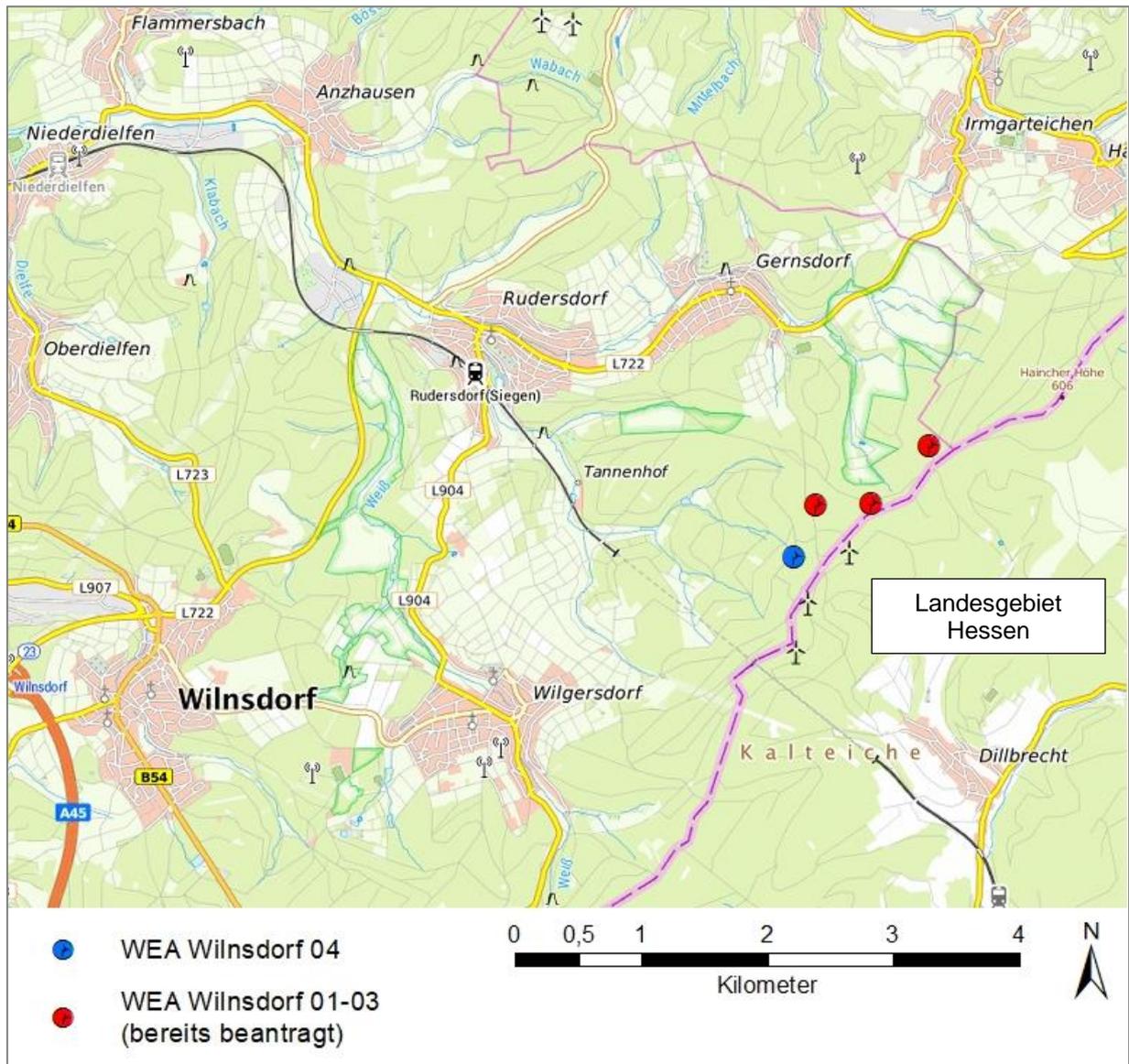
Die vorliegende Befreiungsunterlage basiert auf der Erfassung und Bewertung von Entscheidungskriterien, die regelmäßig im Rahmen einer Befreiungsentscheidung herangezogen werden. Diese Kriterien werden tabellarisch erfasst, nach Möglichkeit quantifiziert und mit textlichen Erläuterungen versehen. Das Ziel besteht darin, einen kriterienbasierten Ansatz zur Einschätzung der Befreiungslage des **Windenergie-Projektstandortes Wilnsdorf (WEA 04)** zu entwickeln, der zwecks einheitlicher Betrachtungsweise auch auf andere Projektstandorte angewendet werden soll. Durchgeführt wurde die Methode bereits für zwei WEA-Projektstandorte der juwi AG ebenfalls im Kreis Siegen-Wittgenstein (angrenzende WEA Wilnsdorf 01-03 sowie sieben WEA in Bad Laasphe („Jagdberg“)).

Als Ergebnis werden die für eine Befreiung relevanten naturschutzfachlichen Belange zusammengestellt und der Unteren Naturschutzbehörde als Entscheidungshilfe mitsamt einer in die Unterlage integrierten gutachterlichen Empfehlung zur Verfügung gestellt. Die Belange der Wirtschaftlichkeit sowie weitere nicht naturschutzfachliche Belange, die bei der Befreiungsentscheidung ggf. zu berücksichtigen sind, sind nicht Teil der vorliegenden Unterlage und werden der Behörde seitens der juwi AG zugearbeitet.

1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Gebiet, in dem die geplante WEA errichtet werden soll (im Folgenden: Vorhabengebiet), liegt südöstlich der Ortslage Gernsdorf innerhalb eines ausgedehnten Waldgebietes am Südrand des Rothaargebirges. Die Grenze zwischen NRW und Hessen verläuft in unmittelbarer Nähe zur geplanten WEA. Die externe Zuwegung zur geplanten Anlage erfolgt aus nordöstlicher Richtung ausgehend von der L 729 (in Hessen: L 1571) über Forstwege, deren Verbreiterung und Ertüchtigung bereits Gegenstand des Verfahrens zu den WEA Wilnsdorf 01-03 ist. Die nachstehende Abbildung illustriert die großräumige Lage des Vorhabens.

Abb. 1: Übersichtskarte – Lage des geplanten WEA-Standortes



Bei der geplanten WEA handelt es sich um eine Anlage des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 148 m und einem Rotordurchmesser von 150 m. Somit ergibt sich eine Gesamthöhe von 223 m. Die installierte Leistung der Anlagen beträgt 5,6 Megawatt.

2 LSG „Wilnsdorf“

2.1 Kurzbeschreibung des LSG

Das LSG „Wilnsdorf“ erstreckt sich südöstlich des zentralen Siedlungsbereichs der Stadt Siegen auf einer Fläche von rd. 5.964 ha über weitere Teile des Außenbereiches der Gemeinde Wilnsdorf bis an die Landesgrenze NRW / Hessen. Bei einer Gemeindefläche von rd. 7.200 ha nimmt das LSG rd. 83 % des Gemeindegebietes ein.

Im Norden wird das LSG durch einen in Ost-West-Richtung verlaufenden, bewaldeten Höhenzug begrenzt (Stadtgrenze zu Siegen). Der östliche Teil wird durch kleinflächige Waldparzellen und dem Nutzungswechsel zwischen Acker- und Weideflächen geprägt. Im Süden und Westen erfolgt eine Zerschneidung des LSG durch die in Süd-West-Richtung verlaufende Autobahn A 45 (wobei die Autobahn im gesamten Gemeindegebiet Teil des LSG ist). Das Landschaftsbild des LSG ist weitestgehend gekennzeichnet durch einen Wechsel von Kleinsiedlungsbereichen, klein- und großräumigen Waldparzellen sowie einem Nutzungswechsel von Acker- und Grünlandflächen. Nach Süden hin wird das LSG ebenfalls durch einen bewaldeten Höhenzug begrenzt.

2.2 Schutzzweck des LSG

Der Schutzzweck des LSG ist im zweiten Teil, Ziffer 2.2, Abschnitt B des Landschaftsplans definiert. Demnach dient die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes

- „der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie
- der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.“

Ein spezieller Schutzzweck wird für das LSG nicht festgesetzt. Für acht *Teilflächen* innerhalb des LSG „Wilnsdorf“ trifft der Landschaftsplan zwar besondere Festsetzungen im Zusammenhang mit Grünlandumbruch, jedoch sind diese Bereiche durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3 Verbote innerhalb des LSG

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit den Festsetzungen des Landschaftsplans (Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt C) sind im betroffenen LSG alle Handlungen verboten, „die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können“.

Ausdrücklich benannt werden 16 verbotene Handlungen, die nachfolgend aufgeführt sind. **Fett hervorgehoben** sind die Verbote, die voraussichtlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise betroffen sind bzw. anderweitig für die vorliegende Befreiungsunterlage von Bedeutung sind.

Verboten ist im LSG insbesondere

- a) „**bauliche Anlagen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW **zu errichten** oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist.

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die WEA einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen allerdings nicht einschließen.]

- b) **Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art** oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, **anzulegen, zu verlegen**, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern.

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die WEA einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen allerdings nicht einschließen].

- c) **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen**, Bohrungen oder Sprengungen **vorzunehmen**, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- d) Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuwerfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, **Lagerplätze anzulegen** oder **die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen**,
- e) **Hecken, Feld- oder Ufergehölze Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen**, abzubrennen oder auszugraben.

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die WEA einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen allerdings nicht einschließen.]

- f) in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung) [...],
- g) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- h) **fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören**, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkrautungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,
- i) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
- j) **auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren**, zu reiten, zu zelten, **zu lärmern**, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

[Der Landschaftsplan sieht hier Ausnahmen vor, die WEA einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen allerdings nicht einschließen.]

- k) **auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen,**
- l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,
- m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - H des Landschaftsschutzgebietes umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln oder auf ihnen Kulturen mit Energiepflanzen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
- n) invasive Neophyten zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe einzubringen.
- o) Die Anlage einer Kurzumtriebsplantage bedarf der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde.
- p) Die Umwandlung einer Grünlandfläche in eine Kultur mit Energiepflanzen bedarf ausschließlich hinsichtlich ihres Standortes der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde“.

Zusammenfassend bestehen folgende Konflikte mit den festgesetzten Verboten des Landschaftsplans:

Tab. 1: Konflikte mit den Verboten des Landschaftsplans

Durch Vorhaben erfülltes Verbot	Fundstelle (Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt B des Landschaftsplans)	Ursache
Errichtung baulicher Anlagen	a)	Errichtung der WEA
Errichtung von Wegen, Plätzen sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	b)	Errichtung der Zuwegung zur WEA sowie Neben- und Erschließungsanlagen (Netzanschluss WEA)
Veränderung der Bodengestalt	c)	Aushub (Fundament), bauzeitliche Verdichtung durch Befahrung, dauerhafte Schotterung von Flächen, Herstellung Planum
Lagerung landschaftsfremder Stoffe / Gegenstände	d)	Bauzeitliche Lagerung der Baustoffe und Anlagenteile
Beseitigung von Gehölzstrukturen	e)	Errichtung der Zuwegung zur WEA
Befahren des LSG außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen	j)	Baustellenverkehr
Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung von fließenden Gewässern oder Quellbereichen	h)	Rodungsarbeiten in einem Quellbereich („Hermerichsborn“), der vom Rotor überstrichen wird
Befahren außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen durch KFZ sowie Abstellen von KFZ im LSG	k)	Baubetrieb (insb. Baustellenverkehr)

2.5 Gebote innerhalb des LSG / Entwicklungsziele für die Landschaft

Besondere Gebote werden für das betroffene LSG im Landschaftsplan nicht festgesetzt.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans setzt für einen Teil des LSG, in dem auch das Vorhaben- und Entwicklungsgebiet liegt, das Entwicklungsziel 2.2 („Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen (nur innerhalb des Waldes)“) fest. Gemäß Teil 3, Ziffer 1.2.2 bedeutet dieses Entwicklungsziel:

- Anreicherung von großflächigen Nadelholzbeständen mit Laubbaumarten,
- Anreicherung von Waldbeständen durch Anlage von Waldrändern (Waldinnen- und Waldaußenränder),
- Wiederherstellung, Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume in den Bachauen und die Renaturierung von Bachläufen und Kleingewässern

2.6 Ausnahmeregelung des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan sieht in Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt D allgemeine Ausnahmen von seinen in Kap. 2.3 dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vordringlich land- und forstwirtschaftsnahe bauliche Anlagen, Handlungen und Nutzungen sowie bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen. Windenergieanlagen und ihre zugehörigen Nebenanlagen werden in der Ausnahmeregelung nicht erwähnt.

3 Grundlagen der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Landschaftsplan beinhaltet in Teil 2, Ziffer 2.2, Abschnitt E Regelungen zu Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplans in Einzelfall. Darunter fällt die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG. Im Folgenden werden die verfahrensrechtlichen Grundlagen der Befreiung nach § 67 BNatSchG dargestellt.

3.1 Erforderlichkeit einer Befreiung

Die Erforderlichkeit einer Befreiung ergibt sich im Grundsatz aus § 26 Abs. 2 BNatSchG. Demnach sind in einem LSG „nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“. Die „näheren Bestimmungen“ bezeichnen hier die speziellen Verbote, die im Landschaftsplan festgesetzt sind und die das allgemeine Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG konkretisieren.¹ Im vorliegenden Fall werden durch das Vorhaben verschiedene Verbote des Landschaftsplans berührt (→ Tab. 1, S. 7), sodass für die Umsetzung des Vorhabens eine Befreiung erforderlich ist.

3.2 Voraussetzungen einer Befreiung

Die Rechtsgrundlage der naturschutzrechtlichen Befreiung ist der § 67 Abs. 1 BNatSchG:

„Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Die in § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angeführte Befreiungsvoraussetzung der „unzumutbaren Belastung“ wird im Regelfall nicht erfüllt. Eine unzumutbare Belastung liegt nach Ansicht des VG Aachen dann vor, wenn der Normgeber den in Frage stehenden Sachverhalt in seinen Konsequenzen für den Betroffenen nicht erkannt hat oder nicht erkennen konnte und der Betroffene mit dem landschaftsrechtlichen Verbot unzumutbar benachteiligt wird.² Dies ist bei einem Bauverbot als Folge einer naturschutzrechtlichen Schutzfestsetzung in aller Regel nicht der Fall, denn die Untersagung der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet ist vom Normgeber regelmäßig gerade gewollt.³ Somit ist bei der Befreiung regelmäßig auf die Befreiungsvoraussetzung des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 abzustellen. **Demnach muss der Vorhabenträger geltend machen, warum Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, für die Umsetzung seines Vorhabens innerhalb des LSG sprechen.**

¹ HENDRISCHKE in: SCHLACKE (2012): § 22 BNatSchG, Rn.:15; ALBRECHT in: GIEßBERTS & REINHARDT: § 26 BNatSchG, Rn. 24

² VG Aachen, Urteil vom 13.12.2017, 6 K 2371/15: II.2.2 sowie Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16: II.2.4; übereinstimmend auch SAUTHOFF in: SCHLACKE (2012): § 67 BNatSchG, Rn.: 21

³ ebd.

3.3 Befreiung als einzelfall- und standortbezogene Abwägungsentscheidung

Für die Beantwortung der Frage, ob die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG notwendig ist, bedarf es einer Abwägungsentscheidung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.⁴ Dies stellt der Windenergie-Erlass NRW unter Ziffer 8.2.2.5 b zusammenfassend klar:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz gegeben sind. In der Fallgruppe des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist [...] eine Abwägung des öffentlichen Interesses an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Ob dieses öffentliche Interesse überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen ab.“

Von Seiten des Landschaftsschutzes ist demnach die Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort sowie die Wirkintensität der geplanten WEA unter Berücksichtigung sichtverstellender Landschaftselemente (Topographie, Wälder u. ä.) einzubringen. Dieser Standortbezug wird durch die Rechtsprechung bestätigt. So hat etwa das VG Hannover in einem Streitfall um die Errichtung von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet seine Argumentation auf die in Rede stehenden Standorte und die dortigen Gegebenheiten zugeschnitten.⁵ Auch das OVG Münster stellt klar, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass sich die Windenergie im Einzelfall gegenüber dem Landschaftsschutz durchsetzt, „wenn die Landschaft *am vorgesehenen Standort* weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird“.⁶

Nicht gefordert wird durch die Gerichte hingegen, eine Prüfung möglicher Alternativstandorte vorzunehmen. Vielmehr steht die Frage im Vordergrund, warum die Errichtung der WEA „in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise *gerade an der vorgesehenen Stelle* geboten ist“.⁷ Wenn gleich Standortalternativen also unberücksichtigt bleiben, ist in der Entscheidung über die Befreiung die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Optimierung einzelner WEA-Standorte zu berücksichtigen (Ausführungsalternativen). Dies schließt sämtliche mögliche Verschiebungen einzelner Anlagenstandorte ein, die noch von dem ursprünglichen Genehmigungsantrag eingeschlossen werden. Es unterfällt einer Einzelfallbetrachtung, ob eine solche Möglichkeit vorliegt oder ob eine Standortverschiebung ein gänzlich anderes Vorhaben darstellt.

3.4 Umgang mit nicht im LSG-Schutzzweck aufgeführten Belangen

Wie in Kap. 3.1 einleitend dargestellt, bezieht sich die Befreiung auf die Verbote des § 26 Abs. 2 BNatSchG, die für das LSG durch die Festsetzungen im Landschaftsplan konkretisiert werden. Über die *formellen* Festsetzungen des Landschaftsplans hinausgehend kann ein LSG jedoch weitere

⁴ VG Aachen, Urteil vom 13.12.2017, 6 K 2371/15: II.2 sowie Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16: II.2.4; übereinstimmend auch OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017, 8 A 2351/14: 2 b) cc)

⁵ VG Hannover, Urteil vom 01.07.2015, 12 A 2590/13, bestätigt durch OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.09.2016, 12 LA 145/15: II.1.i), j)

⁶ OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017, 8 A 2351/14: I.2.b) cc), eigene Hervorhebung

⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.09.2016, 12 LA 145/15: II.1.j), k), eigene Hervorhebung

ökologische Funktionen erfüllen. Dies wirft die Frage auf, wie in der Befreiungsentscheidung mit solchen Gegebenheiten umzugehen ist, die zwar *tatsächlich* auftreten, jedoch nicht *formell* festgesetzt sind.

Es entspricht dem Sinn und Zweck eines im Landschaftsplan formulierten Schutzzwecks, wenn in die Befreiungsentscheidung ausschließlich die *formell* festgesetzten Aspekte einbezogen werden – und etwaige weitere landschaftsrelevante Funktionen ausgeklammert werden. Schließlich hätte im Schutzzweck auch auf weitere Funktionen des LSG abgestellt werden können. Dass dies Unterblieben ist – sei es, weil der Plangeber die entsprechenden Sachverhalte nicht erkannt hat, sie nicht erkennen konnte oder sie bewusst unberücksichtigt gelassen hat – kann nicht zu Lasten des Vorhabenträgers ausgelegt werden.

Diesen Ansatz bestätigt z. B. das OVG Berlin, das sich mit der Frage auseinandersetzt, wie der „Charakter“ eines LSG zu ermitteln ist. Der Charakter beziehe sich demnach auf diejenige Typik der Landschaft, die nach dem Wertmaßstab, der der Unterschutzstellung zugrunde liegt (hier: eine rechtskräftige Schutzgebietsverordnung), schutzwürdig ist.⁸ Auch der VGH Mannheim stellt klar, dass die Prüfung, ob Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Vorhaben in Widerspruch zu einer Landschaftsschutzverordnung steht, allein nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beurteilen seien.⁹

⁸ OVG Berlin, Urteil vom 25.01.2018, OVG 11 B 1.17: II.1

⁹ VGH Mannheim, Urteil vom 30.08.2017, 8 S 17-16: II.2.d

4 Tabellarische Beurteilung der Befreiungslage

Die nachfolgenden Tabellen überführen die naturschutzfachlichen Kriterien, die im Rahmen einer Befreiung regelmäßig zu berücksichtigen sind, in eine Punktebewertung. Dabei gilt, dass eine Befreiung aus naturschutzfachlicher Sicht umso vertretbarer ist, je mehr Punkte der WEA-Projektstandort erhält. Die Gliederung der Tabellen erfolgt in Anlehnung an den LSG-Schutzzweck (→ Kap. 2.2) anhand von drei Untersuchungsaspekten:

1. **Naturhaushalt**
2. **Landschaftsbild**
3. **Erholung**

Die Bewertung der Kriterien erfolgt auf einer **Skala von 0 bis 5 Punkten**. 5 Punkte bedeuten, dass sich hinsichtlich eines Kriteriums keinerlei Hindernisse für eine Befreiung des bewerteten WEA-Projektes ergeben. Wird ein Kriterium durch das WEA-Projekt berührt, ist die Befreiungslage anhand der verbleibenden Skala (0 bis 4 Punkte) zu differenzieren:

- Befreiungslage ist sehr günstig (4 Punkte)
- Befreiungslage ist günstig (3 Punkte)
- Befreiungslage ist mittelmäßig (2 Punkte)
- Befreiungslage ist ungünstig (1 Punkt)
- Befreiungslage ist sehr ungünstig (0 Punkte)

Ergänzend zu dieser Skala werden manche Kriterien, die aus gutachterlicher Sicht ein besonderes Gewicht besitzen, als mögliche Ausschlusskriterien definiert. Den Bewertungsskalen zu diesen Kriterien wird hierzu ein entsprechendes Feld angefügt, nach dem eine Befreiung „aus gutachterlicher Sicht unwahrscheinlich“ ist. Trifft dies zu, liegt ein **hinreichendes Ausschlusskriterium** für eine Befreiung vor. Das bedeutet, dass unabhängig von den Bewertungen der übrigen Kriterien eine Befreiung aus gutachterlicher Sicht nicht zu empfehlen ist.

Die für die Kriterien jeweils vergebenen Punkte werden am Ende zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Einige Kriterien werden dabei mit dem **Faktor 2** gewichtet. Dies dient dazu, die besondere fachliche Stellung eines Kriteriums hervorzuheben. Beim Untersuchungsaspekt „Erholung“, der nur über ein einzelnes Kriterium erfasst wird, erfolgt eine Gewichtung dieses Kriteriums mit dem **Faktor 4**. Auf diese Weise wird der Untersuchungsaspekt in der Gesamtbetrachtung an die übrigen Aspekte angeglichen. In der nachstehenden Tab. 2 sind die herangezogenen Kriterien mit zugehörigem Gewichtungsfaktor aufgeführt. Daran ist auch erkennbar, inwiefern die Gewichtung des Untersuchungsaspektes „Erholung“ mit dem Faktor 4 zu einer Angleichung der jeweils zu verteilenden Punkte führt.

Tab. 2: Untersuchungsaspekte und zugeordnete Kriterien zur Beurteilung der Befreiungslage

Naturhaushalt		
Kriterium	Faktor	mögliche Gesamtpunktzahl
Störungsfreie Lebensräume	2	10
Pufferfunktion des LSG	2	10
Funktion für den Biotopverbund	2	10
Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten	1	5
Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope	1	5
Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen	1	5
Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung des LSG	1	5
Überlagernde Schutzgebiete	1	5
		55
Landschaftsbild		
Kriterium	Faktor	mögliche Gesamtpunktzahl
Nahzone – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich	2	10
Mittel- und Fernzone – Landschaftsbildeinheiten LANUV / Zone of Visual Impact (ZVI)	2	10
Fernzone – großräumige Landschaftsbildbewertung (BFN 2011)	1	5
		25
Erholung		
Kriterium	Faktor	mögliche Gesamtpunktzahl
Erholungseignung	4	20
		20

Zu beachten ist, dass in der vorliegenden Unterlage gegenüber den bisherigen beiden Durchläufen der Methode (→ Kap. 1.2) eine methodische Änderung vorgenommen wurde. Bei einigen Kriterien, bei denen der Grad der Beeinträchtigung zu beurteilen ist, wurde eine Spalte mit 5 Punkten eingefügt. Konkret sind folgende Kriterien betroffen:

- Störungsfreie Lebensräume
- Pufferfunktion des LSG
- Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen
- Erholungseignung

Mit der Änderung sollen Fälle bedient werden, in denen ein Kriterium zwar im Schutzzweck aufgeführt ist, jedoch im betrachteten Einzelfall überhaupt keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen festzustellen sind. In diesen Fällen besteht aus gutachterlicher Sicht keinen Grund, von einem Hindernis für die Befreiung auszugehen und einen Abschlag von den 5 Punkten vorzunehmen. Anlass dieser Änderung war das Kriterium der Erholungseignung (→ Kap. 4.3), das zwar im Schutzzweck

festgeschrieben ist, bei dem aber keinerlei vorhabenbedingte Beeinträchtigungen abgeleitet werden konnten.

Tab. 3: Methodische Änderung – alte (oben) und neue (unten) Bewertung der Beeinträchtigung

← Beeinträchtigung gering					Beeinträchtigung hoch →	
4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

keine	← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →					
5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.1 Naturhaushalt

Die Festsetzung des LSG dient u. a. der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (→ Kap. 2.2). Der Begriff des Naturhaushalts ist im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verstehen als „die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen“. Als Indikator für den Untersuchungsaspekt „Naturhaushalt“ werden im Folgenden folgende Kriterien erfasst:

- Störungsfreie Lebensräume
- Pufferfunktion des LSG
- Funktion für den Biotopverbund
- Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten
- Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope
- Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen
- Flächenhafte Ausdehnung des LSG
- Überlagernde Schutzgebiete

Störungsfreie Lebensräume																											
<p>Die Festsetzung des LSG dient gemäß Schutzzweck dem Schutz störungsfreier Lebensräume</p> <p>(die Lage eines WEA-Projektstandortes innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR nach LANUV 2021a) ist hier nicht zu berücksichtigen; s. hierzu unter Erläuterungen)</p>	<input type="checkbox"/> nein → 5 Punkte																										
	<input checked="" type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigung des ungestörten Bereiches, insb. unter Berücksichtigung der Lage des WEA-Projektes																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>keine</th> <th colspan="4">← gering Grad der Beeinträchtigung</th> <th>hoch →</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>						keine	← gering Grad der Beeinträchtigung				hoch →		5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine	← gering Grad der Beeinträchtigung				hoch →																						
5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich																					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
<p>Erläuterungen:</p> <p>Durch anthropogene Einflussnahme auf die Lebensräume von Flora und Fauna kann die ökologische Qualität der Lebensräume gemindert werden. Beispiele für solche Einflüsse, die auch von WEA ausgehen, sind insbesondere Lärmeinwirkungen und visuelle Beeinträchtigungen. Ein Fehlen anthropogener Einflüsse stellt insofern ein Kriterium für eine hohe ökologische Qualität von Lebensräumen dar und ist somit als Indikator für den nicht näher konkretisierten LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund von drei bestehenden WEA, die sich unmittelbar östlich bzw. südöstlich der geplanten WEA befinden, ist von einer akustischen und visuellen Vorbelastung des Vorhabengebietes auszugehen (auch wenn diese WEA bereits in Hessen und damit nicht mehr innerhalb des LSG liegen). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich nordöstlich der geplanten WEA drei weitere beantragte WEA-Standorte befinden (→ Abb. 1, S. 4). Die Bündelung von WEA an einem solchen Standort ist hinsichtlich des Kriteriums „Störungsfreie Lebensräume“ grundsätzlich günstiger zu bewerten als die Inanspruchnahme eines gänzlich unvorbelasteten Raums (vgl. auch § 1 Abs. 5 BNatSchG). Gleichwohl ist durch die zusätzlich geplante WEA vorbehaltlich der Ergebnisse entsprechender Fachgutachten davon auszugehen, dass sich die Reichweite der akustischen und visuellen Störwirkungen vergrößert. In der Gesamtbetrachtung ist die vorhabenbedingte Beeinträchtigung des ungestörten Bereiches unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Bestand und beantragt) als günstig einzustufen (→ 3 Punkte).</p> <p>Mögliche Störwirkungen durch Erholungssuchende, insb. durch Wanderer auf dem Rothaarsteig und dessen Zuwegen, die in ca. 200 m Entfernung zur WEA verlaufen, sind hinsichtlich ihrer Reichweite und Intensität nicht vergleichbar mit denen der bestehenden WEA. Darüber hinaus treten die Störwirkungen der in Betrieb stehenden WEA kontinuierlich auf, während Erholungssuchende den Bereich nur sporadisch (diskontinuierlich) aufsuchen. Insofern ist davon auszugehen, dass die potenziellen Störwirkungen der Erholungssuchenden im Wesentlichen durch den Betrieb der bestehenden WEA überdeckt werden. Mögliche Störwirkungen durch Erholungssuchende sind daher im vorliegenden Fall nicht von Relevanz.</p>																											

Daten zu den UZVR sind grundsätzlich nicht als Informationsmaterial für eine *windenergiebezogene* Befreiungsentcheidung zu verwenden. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Abgrenzung der UZVR seitens des LANUV vorranglich linienhafte Infrastrukturen als Zerschneidungen ansieht. WEA bleiben demgegenüber unberücksichtigt. Innerhalb der UZVR liegt daher zum Teil eine erhebliche Zahl an WEA. Hieraus folgt, dass WEA nach Einschätzung des LANUV im Regelfall nicht zu einer Zerschneidung der Landschaft im Sinne der UZVR beitragen.

Pufferfunktion des LSG																											
Das LSG erfüllt gemäß Schutzzweck eine Pufferfunktion für Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/> nein → 5 Punkte																										
	<input type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung der Pufferfunktion durch das WEA-Projekt, insb. unter Berücksichtigung der Art und Ausprägung der Pufferfunktion																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>keine</th> <th colspan="5">← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>							keine	← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →						5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>					
keine	← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →																										
5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich																					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
Erläuterungen:																											
<p>Unabhängig von einer formellen Festsetzung einer Pufferfunktion über den LSG-Schutzzweck kann ein LSG auch eine <i>tatsächliche</i> Pufferfunktion wahrnehmen, ohne dass dies im Landschaftsplan festgeschrieben ist. Zwar ist, wie in Kap. 3.4 erläutert, derartiges im Rahmen der Befreiung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, allerdings kann die Pufferfunktion auch ein Indikator für den nicht näher konkretisierten LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ sein.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt die geplante WEA rund 730 m vom südlichen Rand des NSG „Gernsdorfer Weidekämpe“ entfernt (Ziffer 2.1.2 des Landschaftsplans, zugleich FFH-Gebiet). Im Schutzzweck dieses NSG sind u. a. Arten gelistet, die gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ aufgrund ihrer Störfähigkeit gegenüber WEA als WEA-empfindlich eingestuft sind (Bekassine & Wachtelkönig). Der empfohlene Mindestabstand von WEA zu Brutvorkommen dieser Arten gemäß Anhang 2 des Leitfadens (500 m) wird eingehalten.</p> <p>Auf Hessischem Landesgebiet beginnt das Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“. Auch hier sind im Schutzzweck WEA-empfindliche Arten als vorkommende Brutvögel aufgeführt (Haselhuhn, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Rotmilan, Wachtelkönig). Die kleinste Entfernung der geplanten WEA zur Grenze des VSG beträgt rd. 1,3 km. Mit Blick auf die teils weit gefassten Aktionsräume der o. g. Vogelarten kann der LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (→ Kap. 2.2) die Pufferfunktion des LSG zwar implizit miteinschließen (wenngleich Sie nicht explizit benannt wird). Allerdings kommt für das VSG eine Verträglichkeitsuntersuchung (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2021) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der unter Schutz gestellten Arten auszuschließen sind. Vor diesem Hintergrund stellen sich keine Beeinträchtigung der Pufferfunktion des LSG ein und einer Befreiung stehen aus gutachterlicher Sicht hinsichtlich dieses Kriteriums keine Hindernisse entgegen (→ 5 Punkte).</p>																											

Funktion für den Biotopverbund	
Bedeutung des beanspruchten Teils des LSG für den Biotopverbund	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfasst als Teil des Biotopverbundes → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> besondere Bedeutung → 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> herausragende Bedeutung → 0 Punkte
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Biotopverbund ist ein naturschutzfachliches Konzept, das aus Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung) besteht. Er dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (LANUV 2021b).</p> <p>Der geplante WEA-Standort liegt randlich innerhalb einer Verbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-A-5114-022 – Wald-Grünlandkomplex südlich von Rudersdorf). Der betroffene Teilbereich der Verbundfläche (insgesamt etwa 0,3 ha) repräsentiert überwiegend eine Kahlschlagfläche und dazu einen kleinen Teil einer Birkenparzelle. Das leicht eingekerbte Quellbachtal mitsamt zugehöriger Quelle („Hermerichsborn“) und Buchenwaldbeständen wird nicht beansprucht.</p> <p>Somit beansprucht das Vorhaben zwar Flächen einer Verbundfläche mit besonderer Bedeutung, allerdings fällt diese Inanspruchnahme (etwa 0,3 ha) in Relation zu Gesamtausdehnung der Verbundfläche (616 ha, vgl. LANUV 2021b) äußerst gering aus. Die Inanspruchnahme erfolgt zudem am äußersten Rand, wobei die verbundwirksamen Flächen (Laubwälder, Bach und Quelle) nicht beansprucht werden. Insgesamt wären 2 Punkte für die teilweise Lage in einer Verbundfläche mit besonderer Bedeutung, d. h. eine mittelmäßige Befreiungslage (→ S. 12), fachlich nicht gerechtfertigt. Dies wird durch das vom LANUV formulierte Schutzziel für die Verbundfläche unterstrichen:</p> <p><i>„Erhalt der bodenständigen Laubholzbestände - Erhalt des Niederwaldes und der Bruchgebüsche - Erhalt des Feucht- und Nassgrünlandes sowie des Magergrünlandes - Erhalt der Stillgewässer - Erhalt der Quellen und Quellbäche“</i> (abgerufen über LANUV 2021b, WMS-Server)</p> <p>Letztlich stellen sich somit aus gutachterlicher Sicht keine Hindernisse für die Befreiung dar (→ 5 Punkte).</p>	

Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten	
Die Festsetzung des LSG dient gemäß Schutzzweck dem Schutz bestimmter besonders geschützter Tierarten	<input checked="" type="checkbox"/> nein → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> ja, jedoch ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund durchgeführter Untersuchungen und ggf. konzipierter Maßnahmen auszuschließen → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> ja, jedoch weisen die unter Schutz gestellten Arten keine WEA-spezifische Empfindlichkeit auf *
	* In diesem Fall ist ausschließlich eine besondere Empfindlichkeit gegenüber <i>betriebsbedingten</i> Beeinträchtigungen der Arten auszuschließen. Zusätzlich können die unter Schutz gestellten Arten jedoch bau- und anlagenbedingt betroffen sein (insb. aufgrund der Flächeninanspruchnahme) → 5 Punkte
<input type="checkbox"/> ja, und darunter sind auch windenergieempfindliche Arten → 0 Punkte	
<p>Erläuterungen:</p> <p>Unabhängig von einem auf den Schutz bestimmter Arten ausgerichteten Schutzzweck sind die Vorschriften zum besonderen Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) sowie der Mindestschutz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu beachten. Bei Beachtung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass der LSG-Schutzzweck „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (→ Kap. 2.2) hinsichtlich des Kriteriums „Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten“ nicht beeinträchtigt wird (→ 5 Punkte).</p>	

Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope

Flächengewichteter Wert der beanspruchten Biotope	<input type="checkbox"/> 0 bis < 2 WP	→ 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> 2 bis 2,5 WP	→ 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 2,5 bis 3 WP	→ 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 3 bis 4 WP	→ 2 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> > 4 bis 4,5 WP	→ 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 4,5 bis 6 WP	→ 0 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 6 WP	→ Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich

Erläuterungen:

Für das Vorhaben wurde eine flächendeckende Bestanderfassung und -bewertung der Biotope nach der Biotoptypenliste des LANUV (Stand April 2014) durchgeführt. Die erfassten Biotoptypen wurden für die vorliegende Unterlage in die Typisierung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021c) übersetzt. Die nach diesem Verfahren ermittelte Wertigkeit der beanspruchten Biotope ist ein Indikator für den ökologischen Wert der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen. Als Indikator wird der flächengewichtete Wert der beanspruchten Biotope ermittelt:

$$\frac{(\text{Inanspruchnahme von Biotop 1} \cdot \text{Wert Biotop 1}) + ((\text{Inanspruchnahme von Biotop 2} \cdot \text{Wert Biotop 2})) + (\dots)}{\text{Gesamtflächeninanspruchnahme (hier: 3,01 ha)}}$$

Die Ermittlung des Wertes erfolgte durch GIS-basierte Verschneidung von technischer Planung (3,01 ha; Flächenumfang s. S. 19) und dem Biotoptypenbestand. Es ergibt sich ein Wert von 4,41 unter Berücksichtigung aller in der technischen Planung enthaltenen Flächen. Der Wert von 4,41 spiegelt den durchschnittlichen Wert eines vorhabenbedingt beanspruchten Biotops ohne Berücksichtigung des Ausmaßes der Inanspruchnahme wider (→ **1 Punkte**). Im Sinne des o. g. LANUV-Verfahrens ist der Wert z. B. vergleichbar mit einem normal strukturierten, jungen Fichtenwald oder bedingt naturfernen Fließgewässern (4 bzw. 5 Wertpunkte).

Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen

Durch das Vorhaben werden Biotopstrukturen beansprucht, die im Schutzzweck des Landschaftsplans explizit als Schutzziel festgeschrieben sind.	<input checked="" type="checkbox"/> nein	→ 5 Punkte																				
	<input type="checkbox"/> ja	→ gutachterliche Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der absoluten und relativen Flächenanteile der betroffenen Strukturen innerhalb des LSG																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>keine</th> <th colspan="5">← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →</th> <th></th> </tr> <tr> <th>5</th> <th>4</th> <th>3</th> <th>2</th> <th>1</th> <th>0</th> <th>Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>		keine	← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →						5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>					
keine	← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →																					
5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																

Erläuterungen:

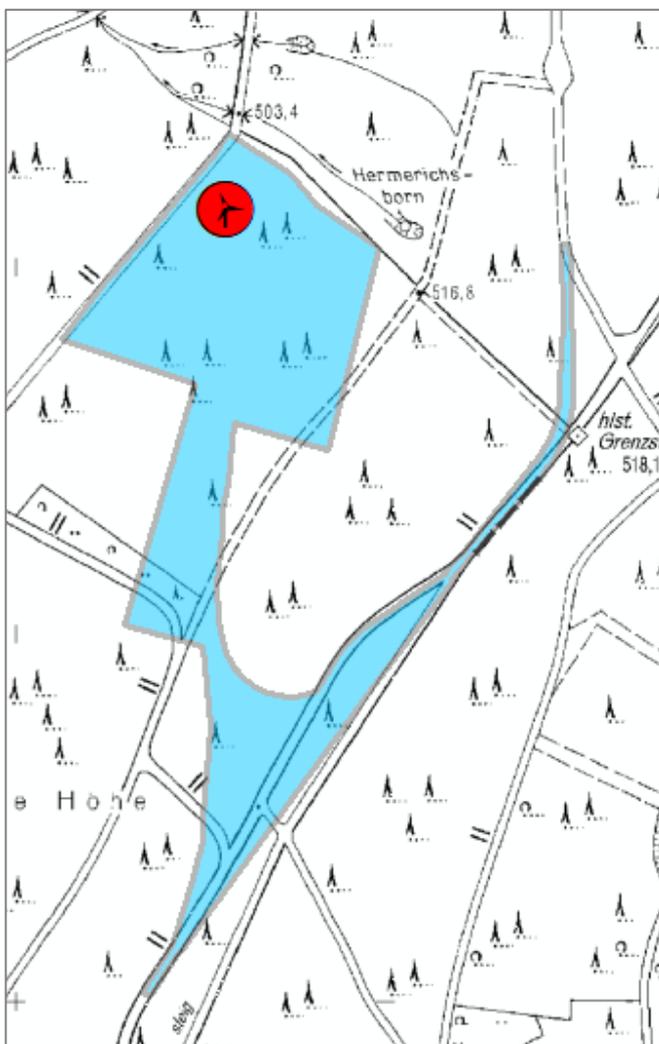
Im LSG-Schutzzweck erfolgt keine Benennung von Biotopstrukturen, die als Schutzziel festgeschrieben sind. Die WEA-Standorte mit ihren Wartungsflächen beanspruchen demnach keine ausdrücklich unter Schutz gestellten Biotopstrukturen (→ **5 Punkte**).

Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung des LSG

Anteil der durch das WEA-Projekt beanspruchten (überbauten) Fläche an der Gesamtfläche des LSG	<input checked="" type="checkbox"/> 0 bis 1 %	→ 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 1 bis 5 %	→ 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 5 bis 10 %	→ 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 10 bis 15 %	→ 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 15 bis 20 %	→ 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 20 bis 30 %	→ 0 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 30 %	→ Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich

Erläuterungen:

Das LSG „Wilnsdorf“ erstreckt sich über eine Fläche von 5.964 ha. Das Vorhaben umfasst gemäß technischer Planung eine Flächeninanspruchnahme von rd. 3,01 ha. Darin enthalten sind die dauerhaften und auch sämtliche temporäre Nutzungen (entspricht dem Flächenumfang auf dem nachstehenden Screenshot). Damit beanspruchen die WEA einen prozentualen Anteil von unter 0,1% an der LSG-Gesamtfläche (→ **5 Punkte**).



Überlagernde Schutzgebiete																					
Ist der durch das WEA-Projekt beanspruchte Teil des LSG überlagernd als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen?	<input checked="" type="checkbox"/> nein → 5 Punkte																				
	<input type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Gebietes unter Berücksichtigung der gebietsspezifischen Empfindlichkeit																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>keine</th> <th colspan="5">← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>4</td> <td>3</td> <td>2</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table>	keine	← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →						5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich	<input type="checkbox"/>					
keine	← gering Grad der Beeinträchtigung hoch →																				
5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich															
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>															
Erläuterungen: Eine überlagernde Ausweisung der vorhabenbedingt beanspruchten Bereiche als Natura 2000-Gebiet ist nicht gegeben (zum nahegelegenen VSG und NSG siehe Kriterium „Pufferfunktion“) (→ 5 Punkte).																					

Ergebnis: Naturhaushalt			
Kriterium	Punkte	Faktor	Gesamtpunktzahl
Störungsfreie Lebensräume	3	2	6 / 10
Pufferfunktion des LSG	5	2	10 / 10
Funktion für den Biotopverbund	5	2	10 / 10
Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten	5	1	5 / 5
Biotopausstattung – Wert beanspruchter Biotope	1	1	1 / 5
Biotopausstattung – Beanspruchung unter Schutz gestellter Biotopstrukturen	5	1	5 / 5
Berücksichtigung der flächenhaften Ausdehnung des LSG	5	1	5 / 5
Überlagernde Schutzgebiete	5	1	5 / 5
Summe			47 von 55
Ausschlusskriterium erfüllt			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.2 Landschaftsbild

Der ästhetische Einfluss einer WEA auf die Landschaft bleibt mit zunehmender Distanz zwischen Bauwerk und Betrachter nicht konstant. Während im Vordergrund, d. h. im Nahbereich des Bauwerks, sowohl Details des Bauwerks als auch der Landschaft wahrnehmbar sind, sind im Hintergrund i. d. R. nur noch landschaftliche Großelemente und eine Silhouette des Bauwerks erkennbar (NOHL 1993: 11). Insofern wird in Anlehnung an NOHL (1993: 12) und ADAM et al. (1986: 144) folgende Unterscheidung der visuellen Wirkzone vorgenommen:

- Nahzone: 0-200 m um die geplanten WEA
- Mittelzone: 200-1.500 m um die geplanten WEA
- Fernzone: 1.500-10.000 m um die geplanten WEA

Nahzone – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich	
Gutachterliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich der geplanten WEA.	<input type="checkbox"/> keine → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> sehr gering → 4 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> gering → 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> mittel → 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> hoch → 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> sehr hoch → 0 Punkte
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Umgebung des Vorhabengebietes ist geprägt durch großflächig strukturarme Nadelwaldbestände. Entlang der bestehenden Forstwege befinden sich mitunter weitläufige Bereiche mit Kahlschlagflächen und jungen Schlagfluren (WALD UND HOLZ NRW 2021). Die noch vorhandenen Fichtenbestände im Vorhabengebiet bestehen ausschließlich aus Jungwuchs, Stellenweise sind kleinteilig heimische Laubbaumarten beigemischt. Vor diesem Hintergrund kommt den wenigen Laubwaldbeständen eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild im Nahbereich zu.</p> <p>Im unmittelbaren Anlagenumfeld geht eine Birkenmischwaldparzelle verloren, die sich inmitten einer Schlagflur befindet. Weitere Birkenmischwaldparzellen werden im Bereich der Bauflächen (südlich der WEA) beansprucht. Für das Landschaftsbild in der Nahzone sind diese verbleibenden Baumgruppen auf der ansonsten großflächig geräumten Parzelle von hoher Bedeutung.</p> <p>Ein naturnaher Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild im Nahbereich besteht weiterhin in Form eines Buchenmischwaldkorridors nordöstlich der WEA (Quellbereich „Hermerichsborn“). Dieser Bereich beginnt in etwa 40 bis 50 m Entfernung nordöstlich zur WEA und liegt nahe einem bestehenden Forstweg. Somit ist er für den Durchschnittsbetrachter, der das Landschaftsbild im Nahbereich erwartungsgemäß von den Forstwegen aus wahrnimmt, visuell wahrnehmbar. Vom Vorhaben wird dieser Bereich (Quellbereich, Bach und Laubwälder) nicht beansprucht.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung gehen somit zwar verbleibende Laubwaldbestände (Birken) verloren, allerdings bleiben die für das Landschaftsbild im Nahbereich bedeutsamsten Strukturen im Quellbereich erhalten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich der geplanten WEA ist somit als gering einzustufen (→ 3 Punkte).</p>	

Mittel- und Fernzone – Landschaftsbildeinheiten LANUV / Zone of Visual Impact (ZVI)

Betrachtung der weiteren Umgebung: Anteil von LBE mit „herausragender Bedeutung“ (nach LANUV 2018) an der ZVI	<input type="checkbox"/> 0 %	→ 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> bis 5 %	→ 4 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 5 bis 10 %	→ 3 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 10 bis 20 %	→ 2 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 20 bis 30 %	→ 1 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> > 30 %	→ 0 Punkte
	<input type="checkbox"/> > 30 % <u>und</u> WEA-Standorte liegen selbst auch in der LBE mit „herausragender Bedeutung“	→ Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich

Erläuterungen:

Um die weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sachgerecht zu beurteilen, ist vorab zu ermitteln, in welchem Bereich die geplante WEA überhaupt visuell wirksam ist. Zu berücksichtigen ist die Zusatzbelastung, d. h. der Bereich, in die geplante WEA sichtbar sein wird (sog. Zone of Visual Impact – ZVI). Die Berechnung der ZVI erfolgte durch den Vorhabenträger im Umkreis von 10 km um den geplanten WEA-Standort.

Die ZVI wird dann im zweiten Schritt mit den Landschaftsbildeinheiten (LBE) überlagert, die vom LANUV nach einem einheitlichen Verfahren¹⁰ abgegrenzt und vier Wertstufen zugeordnet wurden (sehr hoch, hoch, mittel, gering). Die LBE dienen ursprünglich als Bezugsgrundlage für die Berechnung des Ersatzgeldes, das für den nicht ausgleich- oder ersetzbaren Eingriff durch WEA in das Landschaftsbild zu leisten ist. Für die vorliegende Befreiungsunterlage werden Sie zur Erfassung des Landschaftsbildes in der Mittelzone herangezogen.

Die ZVI erstreckt sich auch über hessisches Landesgebiet, für das keine Bewertung des LANUV vorliegt. Die LANUV-Bewertung wird hier durch die „Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen“ ergänzt (NOWAK & SCHULZ 2004), die nach einem vergleichbaren Schema bewertet wurden (dort: Kriterium „Potenzial Landschafts-/Naturerleben“).

Die Gesamtfläche der ZVI auf dem Landesgebiet von **NRW** beträgt rund 951 ha. Hiervon sind rund 906 ha einer LBE mit „herausragender Bedeutung“ zugewiesen. Das bedeutet, dass der Bereich, in dem mindestens eine der geplanten WEA sichtbar ist, nahezu vollständig (95,1 %) einer LBE der hochwertigsten Stufe zuzuordnen ist. Auf **hessischer** Seite beträgt die Gesamtfläche der ZVI rund 403 ha. Hiervon sind rund 49,1 % (198 ha) der LBE der höchsten Wertstufe zugewiesen. **Insgesamt** beläuft sich die Fläche der ZVI im Umkreis von 10 km um die geplanten WEA auf 1.354 ha, davon 1.104 ha innerhalb der hochwertigsten LBE (entspricht 81,5 %). Die WEA-Standorte selbst liegen innerhalb einer LBE mit der Bewertung „hoch“ (zweithöchste Bewertung) (→ **0 Punkte**).

¹⁰ „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen“, abrufbar unter: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/Anlagen_Bewertungsverfahren_Landschaftsbild_FuerWEA.pdf

Fernzone – großräumige Landschaftsbildbewertung (BfN 2011)

Betrachtung der weiteren Umgebung: Wertstufe des Landschaftsbildes in der weiteren Umgebung gemäß BfN-Bewertung (BfN 2011) (Bei mehr als einer betroffenen Wertstufe wird die anteilmäßig am stärksten beanspruchte Wertstufe angesetzt)	<input type="checkbox"/> städtischer Verdichtungsraum → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung → 5 Punkte
	<input type="checkbox"/> schutzwürdige Landschaft mit Defiziten → 3 Punkte
	<input checked="" type="checkbox"/> schutzwürdige Landschaft → 1 Punkte
	<input type="checkbox"/> besonders schutzwürdige Landschaft → Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
Erläuterungen: Eine weiter gefasste Bewertung der Landschaft wurde deutschlandweit vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2011) durchgeführt. Auch hierbei wurden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt, allerdings in einem sehr viel kleineren Maßstab als bei der zuvor dargestellten Bewertung des LANUV. Die Bewertung des BfN schlägt sich in der Zuordnung einer Landschaftsbildeinheit zu einer von vier Wertstufen zzgl. städtischer Verdichtungsräume nieder: <ul style="list-style-type: none"> • besonders schutzwürdige Landschaft • schutzwürdige Landschaft • schutzwürdige Landschaft mit Defiziten • Landschaft mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung • städtischer Verdichtungsraum Der WEA-Standort mit seinen zugehörigen Wartungs- und Zuwegungsflächen liegt vollständig in der Landschaftsbildeinheit „Rothaargebirge“ mit der Bewertung „schutzwürdige Landschaft“ (→ 1 Punkt).	

Ergebnis: Landschaftsbild

Kriterium	Punkte	Faktor	Gesamtpunktzahl
Nahzone – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich	3	2	6 / 10
Mittel- und Fernzone – Landschaftsbildeinheiten LANUV / Zone of Visual Impact (ZVI)	0	2	0 / 10
Fernzone – großräumige Landschaftsbildbewertung (BfN 2011)	1	1	1 / 5
Summe			7 von 25
Ausschlusskriterium erfüllt			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.3 Erholung

Die Festsetzung des LSG dient u. a. der „Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“ (→ Kap. 2.2). Dieser Untersuchungsaspekt wird direkt durch eine verbal-argumentative Betrachtung erfasst und nicht durch weitere Kriterien operationalisiert.

Erholungseignung							
Die Festsetzung des LSG erfolgt gemäß Schutzzweck aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung	<input type="checkbox"/> nein → 5 Punkte						
	<input checked="" type="checkbox"/> ja → gutachterliche Beurteilung der Ausprägung der Erholungsfunktion und deren Beeinträchtigung durch das WEA-Projekt						
	keine	← gering Grad der Beeinträchtigung					hoch →
	5	4	3	2	1	0	Aus gutachterlicher Sicht ist eine Befreiung unwahrscheinlich
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erläuterungen:							
WEA sind aufgrund ihrer Schallemissionen und visuellen Wirkungen grundsätzlich geeignet, die Erholungseignung des Gebietes, in dem Sie errichtet werden, zu beeinträchtigen. Dagegen wird die Zugänglichkeit des Vorhabengebietes für Erholungssuchende vorhabenbedingt nicht dauerhaft eingeschränkt.							
In der nahen Umgebung des Vorhabengebietes befinden sich Abschnitte des regionalen Wanderweges „Rothaarsteig“ sowie ein Zugangsweg zu diesem. Der geplante WEA-Standort liegt in einer Entfernung von rd. 220 m zum Rothaarsteig. Der Weg wird in diesem Abschnitt gesäumt von historischen Grenzsteinen, die die Landesgrenze NRW-Hessen markieren, und ist von hoher Bedeutung für die überregionale Erholungseignung des Gebietes. Hierauf wird auch im LSG-Schutzzweck ausdrücklich hingewiesen (→ S. 5). Dass im unmittelbaren Vorhabengebiet keine besondere Erholungsinfrastruktur vorhanden ist, ist der überregionalen Erholungseignung nicht notwendigerweise abträglich. Schließlich steht im Sinne einer überregionalen Funktion des Wanderwegs vor allem die räumliche Verbindungs- und Vernetzungsfunktion im Vordergrund. Wohl aber deutet das Fehlen von besonderer Erholungsinfrastruktur darauf hin, dass das Vorhabengebiet z. B. für Fernwanderer nicht zum längeren Verweilen einlädt und nicht gezielt aufgesucht wird. Weiterhin befinden sich unmittelbar östlich und südlich des geplanten Standortes am Rothaarsteig bereits drei Bestandanlagen (lt. HLNUG (2021) jeweils mit einer Gesamthöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 112 m). Diese sind als Vorbelastung der Erholungseignung zu betrachten.							
Abseits der überregionalen Erholungseignung sprechen die Nähe zu den Ortslagen Wilgersdorf, Gernsdorf und Dillbrecht in Verbindung mit der guten Zugänglichkeit des Bereiches für eine hohe Eignung für die lokale Naherholung. Von einem sporadischen, gezielten Aufsuchen des Vorhabengebietes zum Zweck der lokalen Naherholung ist insofern auszugehen. Das Landschaftsbild im nahen Umfeld der WEA, das mit der Erholungseignung korrespondiert, ist jedoch durch die intensive Forstwirtschaft, Kahlschlagflächen und den breit ausgebauten Forstweg gekennzeichnet. Aufgrund der großflächigen Kahlschlagbereiche ist die Erholungseignung aus gutachterlicher Sicht gegenüber einem intakten Waldbestand mit nahezu geschlossenem Kronendach deutlich geringer einzustufen. Dies liegt darin begründet, dass gerade im Sommer der Strahlungshaushalt nicht durch das Kronendach gedämpft werden kann und sich ein typisches „Walderleben“ nicht voll entfalten kann.							
Die lokale Erholungseignung wird durch die geplante WEA nicht eingeschränkt, da das Vorhabengebiet für Erholungssuchende zugänglich bleibt und es ohnehin schon einer deutlichen anthropogenen Prägung unterliegt (Forstwirtschaft, bestehende (und auch beantragte) WEA), Hinsichtlich der überregionalen Erholungseignung ist anzuführen, dass sich durch die die Länge des Abschnitts des Rothaarsteigs, der potenziell durch WEA beeinträchtigt wird, nicht wesentlich verändert, da auf hessischer Seite bereits die drei o. g. WEA in Betrieb sind. Die Verbindungs- und Vernetzungsfunktion des Wanderweges bleibt als ein wesentliches Merkmal der überregionalen Erholungseignung erhalten.							
In der Gesamtbetrachtung liegt keine Beeinträchtigung der Erholungseignung des Vorhabengebietes, insbesondere auch der im Schutzzweck festgeschriebenen überregionalen Erholungseignung, durch die geplante WEA vor (→ 5 Punkte).							

Ergebnis: Erholung			
Kriterium	Punkte	Faktor	Gesamtpunktzahl
Erholungseignung	4	4	16
Summe			16 von 20
Ausschlusskriterium erfüllt			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.4 Gesamtbeurteilung des Projektstandortes

Gesamtbeurteilung des Projektstandortes			
Naturhaushalt	47	von	55
Landschaftsbild	7	von	25
Erholung	20	von	20
	74	von	100

5 Fazit – gutachterliche Einschätzung der Befreiungslage

Als abschließendes Fazit werden die drei naturschutzfachlichen Untersuchungsaspekte des Schutzzwecks (Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung, → S. 5) einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen.

Naturhaushalt

Mit 47 von 55 Punkten stellt sich die Befreiungslage hinsichtlich des Naturhaushalts sehr günstig dar. Positiv hervorzuheben ist die in Relation zur Gesamtfläche des LSG äußerst geringe Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG von < 0,1 %. Dies legt nahe, dass das Schutzziel der „Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (→ S. 5) bezogen auf das gesamte LSG durch eine Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt werden kann. Der Projektstandort liegt ferner am äußersten Rand des LSG, was dazu führt, dass sich potenzielle projektbedingte Störwirkungen nicht vollumfänglich innerhalb des LSG ausbreiten, sondern sich auch außerhalb auf Hessisches Landesgebiet erstrecken (hier ist in rund 1,3 km Entfernung ein VSG ausgewiesen, hierzu nachfolgend).

Die Lage der geplanten WEA in 1,3 km Entfernung zum VSG „Hauberge bei Haiger“ und in 730 m Entfernung zum NSG „Gernsdorfer Weidekämpe“ steht einer Befreiung aus gutachterlicher Sicht nicht entgegen. Unter dem Kriterium „Pufferfunktion des LSG“ (→ Kap. 4.1) wurde erläutert, dass hinsichtlich des VSG eine Verträglichkeit nach Maßgabe entsprechenden Schutzregimes (§§ 31 ff. BNatSchG) gegeben ist. Für das NSG und die dort unter Schutz gestellten WEA-empfindlichen Vogelarten wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Als nachteilig hinsichtlich einer Befreiung ist lediglich der vergleichsweise hohe Durchschnittswert der beanspruchten Biotop von 4,41 Wertpunkten zu nennen. Gegenüber dem im Sinne dieses Kriteriums wünschenswerten „Optimalfall“ eines jungen, schwach strukturierten Fichtenforstes (3 Wertpunkte) oder – im Offenland – eines Intensivackers (2 Wertpunkte) ist der Wert deutlich erhöht.

Landschaftsbild

Hinsichtlich des Landschaftsbildes erreicht das Vorhaben 7 von 25 Punkten und schneidet damit vergleichsweise schlecht ab. Als nachteilig stellt sich dar, dass der Bereich, in dem die geplante WEA sichtbar ist, zu einem wesentlichen Teil (81,5 %) eine LBE der hochwertigsten Stufe überdeckt. Nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses (Ziffer 8.2.2.5, b, cc) überwiegen in der Befreiungsfrage im Regelfall die Naturschutzbelange, wenn der betroffene Teil des LSG der höchsten Wertstufe zuzuordnen ist. Die Standorte selbst liegen allerdings in einer LBE mit „besonderer Bedeutung“ (zweithöchste Bewertung), sodass die Ausschlusswirkung des Windenergie-Erlasses nicht greift.

Nachteilig ist weiterhin, dass kleinteilig verbleibende Laubbaumbestände (Birkenbestände) beansprucht werden. Diesen Laubbaumbestände kommt in der ansonsten großflächig geräumten Umgebung eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die für das Landschaftsbild im Nahbereich bedeutsamsten Strukturen im Quellbereich (Quelle, Quellbach und Buchenbestände) bleiben allerdings erhalten.

Bei der Operationalisierung des Landschaftsbildes über die für diese Unterlage gewählten Kriterien ist zu beachten, dass weder das LANUV (Mittel- und Fernzone) noch das BfN (Fernzone) bei ihrer jeweiligen LBE-Bewertung das gegenwärtige Voranschreiten der Waldschäden berücksichtigen, das

vor allem Fichten-Monokulturen betrifft. In der Mittelzone schlagen sich Waldschäden vor allem in reinen Fichtenparzellen durch teils großflächigen Kahlschlag nieder oder durch großflächig wahrnehmbare abgestorbene Bäume. Aus der Fernzone betrachtet ist die Landschaft in den nordrhein-westfälischen Mittelgebirgen häufig durch ein ausgeprägtes Relief mit bewaldeten Hängen gekennzeichnet. Großflächige Waldschäden oder daraus resultierende Kahlschläge verändern die weithin wahrnehmbare grüngerprägte Farbsilhouette des Reliefs und können sich somit erheblich auf das Landschaftsbild auswirken.

Junge Datenbestände des Landesbetriebs Wald und Holz NRW (2021) zeigen, dass Wald-Kalamitätsflächen in der Umgebung des Vorhabengebietes und entlang des gesamten Rothaarkamms gehäuft auftreten. Die Bewertung des Landschaftsbildes kann insbesondere vor diesem Hintergrund nur als eine „Momentaufnahme“ angesehen werden, die aufgrund des Alters der Bewertungsgrundlage (LANUV 2018 / BfN 2011) voraussichtlich tendenziell zum Besseren hin bewertet ist. Um in der Befreiungsfrage den Aspekt des Landschaftsbildes sachgerecht beurteilen zu können, ist anzuraten, ergänzend auf eine Fotovisualisierung der geplanten WEA zurückzugreifen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Unterlage ausschließlich die geplante WEA in den Blick nimmt (Zusatzbelastung). Somit erfolgt im Sinne einer worst-case-Betrachtung keine Relativierung vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung, die am Standort insbesondere durch drei Bestandsanlagen (Haiger-Dillbrecht) und die drei beantragten WEA (Wilnsdorf) besteht. Eine solche Relativierung erfordert komplexe verbal-argumentative und/oder rechnerische Betrachtungen des Zusammenwirkens der geplanten WEA und der bereits in der Umgebung bestehenden WEA. In der vorliegenden Unterlage, die sich auf die wesentlichen befreiungsrelevanten Aspekte konzentriert, wird dies nicht behandelt. Derartige komplexere Betrachtungen können z. B. im UVP-Bericht auf Grundlage aller Ergebnisse der vom Vorhabenträger durchgeführten Sichtbarkeitsanalyse erfolgen.

Erholung

Der regional bedeutsame Wanderweg „Rothaarsteig“ verläuft unweit des Vorhabengebietes. Dessen Erholungsfunktion könnte grundsätzlich durch die akustischen und visuellen Wirkungen der geplanten WEA beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund des LSG-Schutzzwecks, der die „Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes“ zum Gegenstand hat, ist dies in der Beurteilung der Befreiungslage besonders zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Zugänglichkeit / Begehbarkeit der Wege wird nicht dauerhaft eingeschränkt. In seiner Funktion als durchgängiger Wanderweg wird der Rothaarsteig somit nicht beeinträchtigt. Das Fehlen von besonderer Erholungsinfrastruktur deutet darauf hin, dass das Vorhabengebiet z. B. für Fernwanderer nicht zum längeren Verweilen einlädt und nicht gezielt aufgesucht wird. Weiterhin befinden sich unmittelbar östlich und südlich des geplanten Standortes am Rothaarsteig bereits drei Bestandsanlagen, die als Vorbelastung der Erholungseignung zu betrachten sind. Auch die Funktion des Vorhabengebietes für die Naherholung der lokalen Wohnbevölkerung bleibt durch Wahrung der Zugänglichkeit weitestgehend erhalten. In der Gesamtbetrachtung liegt keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erholungseignung des Vorhabengebietes vor.

Gesamtfazit

In der Gesamtbeurteilung erreicht der WEA-Projektstandort 74 von 100 Punkten. Die Befreiungslage stellt sich hinsichtlich des Teilaspektes „Landschaftsbild“ auf Grund der hochwertigen Bewertung im Mittel- und Fernbereich tendenziell ungünstig, hinsichtlich des Naturhaushalts und der Erholung

jedoch günstig bis sehr günstig dar. Überdies ist die räumliche Bündelung mehrerer WEA (wie es im vorliegenden Fall erfolgt) grundsätzlich günstiger zu bewerten als die Inanspruchnahme eines gänzlich unvorbelasteten Raums (vgl. auch § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Aus gutachterlicher Sicht kann eine Befreiung nach Erfassung aller Kriterien der drei Untersuchungsaspekte und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Konzentration von WEA an einem Standort grundsätzlich erteilt werden, sofern der Vorhabenträger ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Umsetzung seines Vorhabens geltend macht (→ Kap. 3.2). Im Weiteren obliegt es der Behörde, die gutachterliche Beurteilung in Form der vorliegenden Unterlage sowie Ausführungen des Vorhabenträgers zum öffentlichen Interesse am Vorhaben in der Abwägungsentscheidung über die Befreiung zu berücksichtigen.

Erstellt:

Bochum, den 11.01.2022



i. V. 

i. V. Nils Diederichs

Quellenverzeichnis

ADAM, K.; NOHL, W. ; VALENTIN, W. (1986):

Bewertungsgrundlagen bei Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Düsseldorf: MURL.

BFFF – BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2021):

Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Windpark-Standort „Wilnsdorf II“ (Nordrhein-Westfalen).

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011):

Interaktiver Kartendienst zu den Landschaften in Deutschland. Datenstand: September 2011.
<https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>
(zugegriffen am 13.10.2021)

GIEßBERTS, L.; REINHARDT, M. (2018):

Umweltrecht. 2. Auflage. München: C. H. Beck

HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2021)

Windatlas Hessen.
http://windrosen.hessen.de/mapapps/resources/apps/windrosen/index.html?lang=de&base-map=%2B%3Ahintergrund_schumm%2C-%3Ahintergrund%2Cwms&layers=%2B%3Aservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F14%2C-%3Aservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F1%2Cservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F2%2Cservice_windrosen_operationallayer_winddaten%2F3¢er=565345.8640250617%2C5598406.517229701%2C25832&lod=1
(zugegriffen am 13.10.2021)

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2011):

Landschaftsplan Wilnsdorf, Band 1 mit den Festsetzungen des Landschaftsplans. Rechtskräftig seit 15.09.2011.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2018):

Grafikdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (überarbeiteter Stand September 2018) sowie Landschaftsinformationssammlung NRW. Abrufbar unter:
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021a):

Fachinformationssystem „Unzerschnittene verkehrssarme Räume in Nordrhein-Westfalen“.
<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start>
(zugegriffen am 13.10.2021)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021b):

Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/biotopverbund-in-nrw>
WMS: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
(zugegriffen am 22.12.2021)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2021c):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

NOHL, W. (1993)

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung.

NOWAK, B.; SCHULZ, B. (2004):

Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen: Landschaftskundliche Grundlagen für die Landschaftsplanung. Gießen: RP Gießen.

SCHLACKE, S. (Hrsg.) (2012):

Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. Köln. Carl Heymanns.

WALD UND HOLZ NRW (2021):

WMS-Dienst „waldNRW“, Thema „kalamitätsflaechen_nadelwald_09_2018_bis_03_2021“.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/forst/waldNRW?>
(zugegriffen am 13.10.2021)